

**TOP 1:**

---

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige  
Angelegenheiten

Drucksache: 7/18

Der Vorsitzende des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da der bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 7/18.

